

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 1.5.2020

Internet

<https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

OVG Bremen lehnt Eilantrag der Partei „Die Rechte“ gegen ein auf das Infektionsschutzrecht gestütztes Demonstrationsverbot in Bremen am 1. Mai ab.

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat mit Beschluss vom 1.5.2020 die Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen vom 30.4.2020 abgelehnt.

Die Beschwerde der Partei „Die Rechte“ war darauf beschränkt, ihr die Durchführung einer stationären Kundgebung am heutigen 1. Mai in Bremen zu ermöglichen. Das OVG hat festgestellt, dass angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bis zum geplanten Zeitpunkt der geplanten Kundgebung um 14.00 Uhr es nicht mehr möglich sei, einen hierfür geeigneten Kundgebungsort zu finden und diesen mit der erforderlichen polizeilichen Absicherung gegen die zu erwartenden Gegendemonstrationen zu versehen. Es bestehe deshalb die Gefahr, dass es zu Zusammenstößen von Demonstranten, Gegendemonstranten und Polizei komme, die das Risiko von gegenseitigen Infektionen mit dem Corona-Virus erheblich vergrößerten. Angesichts der hierdurch entstehenden Gesundheitsgefahren müsse das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Partei im vorliegenden Fall zurücktreten.

OVG Bremen, Beschluss vom 1.5.2020 (Az. 1 B 137/20)

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10535 · Fax: 0421 361-4172
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Katja Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10092 · Fax: 0421 361-4172